



Satzung

des

Kreisverbandes Hadamar

der

komba-gewerkschaft

vom 29.02.2012

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen komba Gewerkschaft Kreisverband Hadamar; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat dann den Namen: komba Gewerkschaft Kreisverband Hadamar e.V: Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg a. d. Lahn eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Hinter dem Acker 32, 65589 Hadamar.

In der **komba**-gewerkschaft haben sich Beamte und Arbeitnehmer im Kommunal- und Landesdienst sowie in öffentlich rechtlichen Körperschaften zusammengeschlossen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie Verwaltungen umliegender Gemeinden können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2

Der Kreisverband Hadamar ist Mitglied in der **komba**-gewerkschaft-hessen. In der **komba**-gewerkschaft-hessen, Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im dbb, sind die im Land Hessen bestehenden **komba**-Kreisverbände vertreten

§ 3

Die **komba**-gewerkschaft ist parteipolitisch neutral. Gewerbliche Betätigung mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung ist ausgeschlossen.

§ 4

Zu den Aufgaben der **komba**-gewerkschaft zählen:

- a) die Wahrung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder,
- b) die Förderung und Unterstützung der **komba**-Jugend,
- c) Einwirkung auf die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der kommunalen und der öffentlich rechtlichen Körperschaften,
- d) Einschaltung der Medien,
- e) Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Mitglieder,
- f) Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern,
- g) Einwirkung auf das Ausbildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen,
- h) Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel nach Maßgabe der jeweils gültigen Arbeitskampfordnung der **komba**-gewerkschaft-hessen. Die Zahlung der Streikgelder und deren Höhe wird jeweils von der Bundesleitung beschlossen.
- i) Beratung in Rechtsfragen und Gewährung von Rechtsschutz nach § 14 der

Satzung der **komba**-gewerkschaft-hessen. Diese lautet wie folgt:

1. Den Kreisverbänden sowie ihren Mitgliedern steht Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung des dbb Hessen zu.
2. Anträge auf Rechtsschutz sind mit Stellungnahme des Kreisverbandes Hadamar der **komba**-gewerkschaft-hessen rechtzeitig vorzulegen, da andernfalls keine Kostenübernahme erfolgen kann.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Innerhalb des **komba**-Kreisverbandes-Hadamar besteht die Einzelmitgliedschaft. Der Erwerb ist freiwillig und muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme sowie den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.

§ 7

Der Kreisverband Hadamar erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in eigener Zuständigkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag muss mindestens der Beitragsordnung der **komba**-gewerkschaft hessen entsprechen. Rentner, Pensionäre, Auszubildende und im Erziehungsurlaub befindliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Der Beitrag ist im Voraus fällig und sollte viertel- oder halbjährlich entrichtet werden. Der Beitrag ist bargeldlos von dem Mitglied zu entrichten.

§ 8

Zahlt ein Mitglied nicht den satzungsgemäßen Beitrag, so ruhen sämtliche satzungsgemäßen Rechte. Mitglieder, die finanzielle Hilfen (Streikgelder, Beihilfen, Rechtsschutz usw.) in Anspruch genommen haben, müssen mindestens noch ein Jahr Mitglied bleiben, andernfalls wäre die Rückzahlung erhaltener Leistungen an die **komba**-gewerkschaft fällig.

§ 10

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. Der Austritt ist jeweils schriftlich (auch per Fax) drei Monate vor Quartalsende möglich. Den Nachweis der Kündigung hat das Mitglied zu erbringen.
 3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit Beiträgen in Rückstand bleibt, gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder Richtlinien verstößt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger mündlicher oder

schriftlicher Kontaktaufnahme mit dem Mitglied.

§ 11

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den **komba**-Kreisverband-Hadammar besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden auf Kreisebene ernannt werden.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 12

Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts.
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Erteilung der Entlastung des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands:
 - Wahl des 1. Vorsitzenden/ des Stellvertreters
 - Wahl des Kassenwarts/ des Stellvertreters
 - Wahl des Schriftführers/ des Stellvertreters
 - Wahl bis zu fünf weiterer Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Kandidieren mehr als vorgesehene Personen für ein Vorstandsmandat, so ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Rangfolge maßgebend. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen einberufen werden.

§ 14

Der Vorstand des **komba**-Kreisverbandes-Hadammar wird auf vier Jahre gewählt.

§ 15

Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. Die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung
2. Vergütung/ Aufwandentschädigung für Mitglieder des Vorstandes
3. Annahme von Rechtsschutzanträgen
4. Streik- und Warnstreikmaßnahmen
5. Anträge und Beschwerden
6. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand erledigt und beschließt die laufenden Aufgaben des Kreisverbandes. Hierzu sind die vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen maßgebend.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB sowie § 710 BGB.

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftsführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Verhinderung wird die Vertretung durch den Stellvertreter wahrgenommen.

Aufgaben und Ausgaben des täglichen Geschäftslebens sind von ihm wahrzunehmen. Im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter oder durch einen Beisitzer.

Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen jeweils eines Beschlusses des Vorstands.

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassengeschäfte sind nach der Weisung des Vorsitzenden zu führen. Die Kassenprüfer können während der üblichen Geschäftszeit die Kassenprüfung vornehmen. Sie haben den vom Vorstand vorzulegenden Kassenbericht auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Bestimmungen über Abwicklung der Geschäftsaufgaben, Durchführung und Leitung von Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Ausschüssen und Durchführung von Wahlen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 17

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Der Kreisverband kann nur aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Mitglieder erschienen sind und die Auflösung mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen wird. Ist die Zahl vier Fünftel nicht erreicht, so ist erneut innerhalb von acht Wochen einzuladen. Die dann anwesenden Mitglieder sind als beschlussfähige Versammlung berechtigt, über eine Auflösung Beschluss zu fassen.

Bei einer evtl. Auflösung sollen die Geschäfte von der **komba-gewerkschaft-hessen** weitergeführt bzw. abgewickelt werden.

§ 19

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Hadamar der **komba-gewerkschaft-hessen** am 29.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hadamar, 29.02.2012